

REGIERUNGSRAT

25. Februar 2015

14.217

Interpellation Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 18. November 2014 betreffend Situation der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber (UMA) im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Aktuell sind dem Kanton Aargau 78 unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) zugewiesen (Stand: 28. November 2014). Im November 2013 waren es 46, im November 2012 50 UMA. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung der Zuweisungen sind unmöglich. Es muss jedoch auch weiterhin mit hohen Zuweisungen gerechnet werden (vgl. dazu auch den Bericht der Aargauer Zeitung vom 30. Januar 2015, wonach im Jahr 2014 eine Rekordzahl von knapp 800 UMA in den Empfangszentren des Bundes registriert wurde).

Bezüglich des Herkunftslands lässt sich folgende Verteilung feststellen:

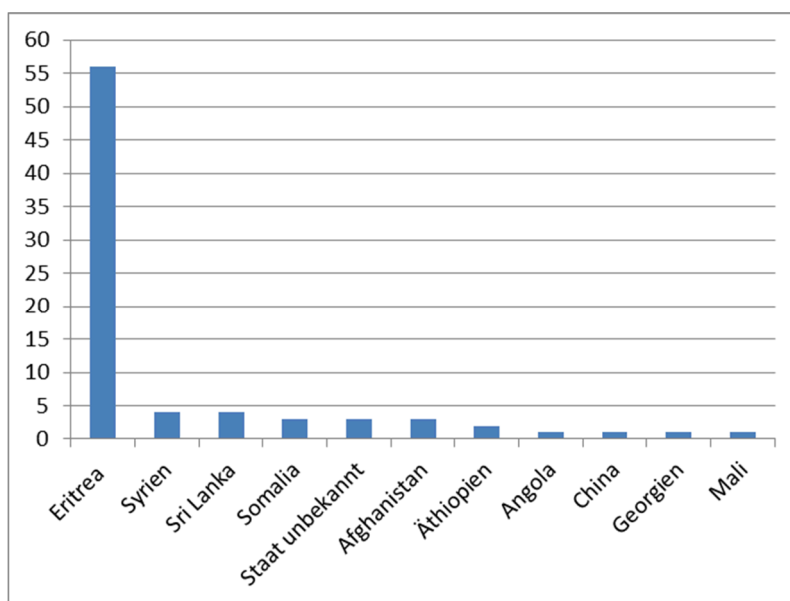


Abbildung 1: Anzahl UMA im Kanton Aargau nach Herkunftsland (Stand: 28. November 2014)

Von den 78 unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen sind 58 männlich und 20 weiblich. Zurzeit sind 32 unbegleitete minderjährige Jugendliche wie folgt geregelt: 9 mit Status B (positiver Asylentscheid), 13 mit Status F vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F VA FL) und 10 mit F vorläufig aufgenommene Ausländer (F VA AS).

Aufgrund ihrer Nationalität ist bei einem Grossteil der aktuell dem Kanton Aargau zugeteilten UMA davon auszugehen, dass diese ein Bleiberecht erhalten werden. In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat auf die besondere Bedeutung einer frühzeitigen Integration hin. Sie steigert die Chancen der UMA, ihr Leben nach einem positiven Asylentscheid, respektive der Erteilung des Bleiberechts, als Erwachsene, selbstständig und unabhängig von der Sozialhilfe zu bestreiten. Eine frühzeitige Investition in Integration führt folglich in der Regel auf längere Sicht hin zu geringeren Folgekosten.

An dieser Stelle sei auch auf die Beantwortung der Motion der Fraktion der Grünen, der SP und der GLP (Sprecherin Kathrin Fricker, Grüne, Baden) vom 18. November 2014 betreffend Ergänzung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) um die Regelung der Unterbringung und Betreuung von UMA verwiesen.

Zur Frage 1

"Welche Unterbringungsmöglichkeiten gibt es zurzeit für UMA im Kanton Aargau, zu welchen Anteilen werden sie benutzt, und wie sieht das Alterssegment dabei aus?"

Das Departement Gesundheit und Soziales platziert die dem Kanton Aargau zugewiesenen UMA, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, in einer auf deren Unterbringung und Betreuung spezialisierten Einrichtung eines Drittanbieters. In dessen Strukturen können die UMA in der Folge bis zum Erreichen der Volljährigkeit verbleiben.

UMA, welche bei ihrer Zuweisung älter als 16 Jahre sind, werden in der Regel direkt in dazu geeigneten kantonalen Unterkünften untergebracht. Bei einer Unterbringung in einer Erwachsenenunterkunft ist das Departement Gesundheit und Soziales jeweils bestrebt, den Bedürfnissen der UMA so gut als möglich Rechnung zu tragen. So stellt man ihnen nach Möglichkeit jeweils ein sogenanntes Jugendzimmer zur Verfügung, in dem die UMA gemeinsam untergebracht werden und in dem zusätzlich auch Lernmöglichkeiten geschaffen werden.

In Einzelfällen (beispielsweise bei ganz jungen Personen) werden UMA auch an Pflegefamilien vermittelt. Die Rekrutierung solcher Pflegefamilien gestaltet sich jedoch jeweils anspruchsvoll.

Sofern die UMA über Verwandte im Kanton Aargau verfügen und dies möglich und sinnvoll ist, ist das Departement Gesundheit und Soziales zudem jeweils bestrebt, es den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, bei diesen zu leben.

Bezüglich Unterbringung stellt sich die Situation derzeit wie folgt dar (Stand: 28. November 2014):

	UMA, unter 16 Jahre	UMA, über 16 Jahre	Total
Einrichtung Drittanbieter	9	4	13
kantonale Unterkunft	2	52	54
Pflegefamilie	1	0	1
Verwandte	7	3	10
Total	19	59	78

Zur Frage 2

"Haben alle UMA im Aargau einen Beistand? Wenn nein, was sind die Gründe?"

Wie in Art. 17 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 gefordert, stellt das Departement Gesundheit und Soziales einem UMA unmittelbar nach seiner Zuweisung eine Vertrauensperson zur Seite. Diese kommt aus den Reihen des Kantonalen Sozialdiensts und nimmt während dem Asylverfahren die Interessen des Jugendlichen wahr.

Dies gilt jedoch nur, solange keine vormundschaftlichen Massnahmen ergriffen worden sind. Die Bestellung eines Vormunds/Beistands löst die Vertrauensperson ab. Von den 78 UMA haben derzeit 65 eine Vertrauensperson, 13 wurde ein Vormund/Beistand zur Seite gestellt (Stand: 28. November 2014).

Zur Frage 3

"Wäre aus Sicht des Regierungsrats eine grössere Asyl-Unterkunft nur für UMA begrüssenswert? Wie sieht der Stand einer solchen Möglichkeit aus?"

Bei ihrer Zuweisung an den Kanton Aargau haben die UMA in der Regel eine lange und beschwerliche Flucht hinter sich. Oftmals handelt es sich bei ihnen um verwahrloste Kinder, welche schon lange nicht mehr in Strukturen eingebettet waren, wie wir sie für Kinder und Jugendliche kennen. Daher ist es besonders wichtig, ihnen so rasch als möglich wieder ein geordnetes Leben zu ermöglichen und sie in den Umständen und Bedürfnissen entsprechenden Strukturen zu betreuen.

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass das Departement Gesundheit und Soziales mit der Schaffung einer grösseren Unterkunft ausschliesslich für UMA die Möglichkeit erhielte, den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen noch angemessener Rechnung zu tragen.

An dieser Stelle sei wiederum auf die Beantwortung der eingangs erwähnten Motion verwiesen.

Zur Frage 4

"Mit welchen Schwierigkeiten ist der Regierungsrat aufgrund von Unterbringungen von UMA in einer Asylunterkunft zusammen mit Erwachsenen konfrontiert?"

Die Schwierigkeiten, die mit der Unterbringung von UMA in Erwachsenenunterkünften einhergehen, sind weniger dem Umstand der gemeinsamen Unterbringung zusammen mit Erwachsenen zuzuschreiben. Viel entscheidender ist der Umstand, dass die Jugendlichen über weitergehende Bedürfnisse, insbesondere im Betreuungsbereich, verfügen, als dies Erwachsene tun.

Um den UMA und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, wäre folglich ein bedeutend höheres Betreuungsverhältnis nötig, als dies im Erwachsenenbereich der Fall ist.

Zur Frage 5

"Wo sieht der Regierungsrat im Kanton Aargau Handlungsbedarf, um den Bedürfnissen der UMA aufgrund ihrer Minderjährigkeit und somit besonderer Stellung wie auch Vorschriften gerecht zu werden?"

Handlungsbedarf wird insbesondere bei den über 16-jährigen UMA (vgl. Antworten zu den Fragen 3 und 4 sowie Beantwortung der darin zitierten Motion) sowie im Bereich der Tagesstruktur und den Ausbildungsmöglichkeiten (vgl. Antwort zur Frage 8) geortet.

Zur Frage 6

"Wo sieht die Regierung Handlungsbedarf bezüglich den Forderungen, die in der Charta beschrieben werden?"

Der Regierungsrat sieht in zwei Bereichen, welche in der Charta beschrieben werden, Handlungsbedarf.

Einerseits besteht bezüglich der Wohnsituation der über 16-jährigen UMA Handlungsbedarf (vgl. Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5). Aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen ist es jedoch bisher nicht möglich, eine Lösung zu realisieren, bei welcher auch unbegleitete minderjährige Jugendliche, die bei ihrer Zuweisung an den Kanton Aargau über 16 Jahre alt sind, in den Strukturen eines Drittanbieters platziert werden können (vgl. hierzu Beantwortung der bereits zitierten Motion).

Andererseits erkennt der Regierungsrat für Asylsuchende und Flüchtlinge eine Schwierigkeit darin, eine Ausbildungsmöglichkeit zu finden (vgl. hierzu die Antwort zur Frage 7). Diese Problematik besteht jedoch nicht nur für UMA, sondern für Asylsuchende und Flüchtlinge im Allgemeinen.

Zur Frage 7

"Wie sieht die Chance einer Ausbildung von UMA im Kanton Aargau aus? Gibt es da Zahlen? Wie ist es im Vergleich mit anderen Kantonen?"

Gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981, insbesondere § 4, unterstehen alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton der Schulpflicht. Diese dauert neun Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs. Dementsprechend besuchen auch die UMA im Kanton Aargau eine Schule.

Insbesondere für UMA, welche bei ihrer Einreise bereits der Schulpflicht entwachsen sind, stehen die Deutschkurse des Kantonalen Sozialdiensts, aber auch Beschäftigungsprogramme, welche Dritte im Auftrag des Kantonalen Sozialdiensts anbieten, offen. Bei einer Anmeldung für eines dieser Angebote werden die UMA jeweils prioritär behandelt.

Des Weiteren arbeitet derzeit eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit Vertretern des Departements Bildung, Kultur und Sport, des Departements Volkswirtschaft und Inneres und des Departements Gesundheit und Soziales daran, Rechtsgrundlagen für ein auf die obligatorische Schulzeit folgendes Angebot zu schaffen. Dies ist insbesondere für diejenigen UMA wichtig, welche über gute Aussichten auf die Erteilung des Bleiberechts verfügen.

Bei UMA mit Aufenthaltsbewilligung B oder F greifen im Übrigen die Regelstrukturen. Sie haben Anspruch auf Integration.

Bezüglich Ausbildungsplätze hält der Regierungsrat fest, dass es nicht zu den Aufgaben des Staats gehört, diese zur Verfügung zu stellen. Hier ist viel mehr die Wirtschaft in der Verantwortung. Generell gilt für UMA mit Status N, ebenso wie für alle anderen Asylsuchenden mit demselben Status, dass das Departement Volkswirtschaft und Inneres Anträge zur Aufnahme eines Lehrverhältnisses prüft. Solche Anträge werden jeweils von den interessierten Lehrbetrieben gestellt.

Aktuell besuchen 24 unbegleitete minderjährige Jugendliche einen Deutschkurs des Kantonalen Sozialdiensts, 12 eine Volksschule (inklusive 6 UMA, die am Regionalen Integrationskurs teilnehmen), 11 die Veranstaltungsreihe "Grüezi Eritrea" von Caritas (hierfür sind nebst dem Herkunftsland Eritrea die Anerkennung als Flüchtling, die vorläufige Aufnahme als Flüchtling oder die vorläufige Aufnahme nötig) und 6 den Einschulungsvorbereitungskurs für Kinder aus dem Asylbereich (Stand: 28. November 2014).

Weiterreichendes Zahlenmaterial zu den Ausbildungschancen von UMA sowie Vergleichszahlen aus anderen Kantonen liegen keine vor.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'225.—.

Regierungsrat Aargau